**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 7=27 (1861)

Heft: 8

Artikel: Ueber den Verpflegungsdienst der schweizerischen Armee

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93079

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Bafel, 25. Februar.

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 8.

Die ichweigerifche Militargeitung ericeint in wochentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Breie bie Enbe 1861 ift franco burch bie ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werben birect an bie Berlagehandlung "die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Bafet" abreffirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Berantwortliche Rebattion: Sans Bieland, Dberft.

# Neber den Verpflegungsdienst der schweizeri-Schen Armee

hat fich in ber N. 3. 3tg. eine intereffante Dis= fussion erhoben, die wir der Wichtigkeit des Gegen= ftanbes wegen unfern Lefern auszugeweise mittheilen.

Ein Kommiffariatsoffizier hebt in den Nr. 50 und 51 folgende Umstände hauptsächlich hervor:

"In den Truppenzusammenzugen der letten Jahre hat ber Verpflegungsbienst ber schweizerischen Armee in Folge vielfacher babei zu Tage getretener Unre= gelmäßigkeiten zu fortwährenben und ftanbig gewor= benen Klagen Beranlassung gegeben. Nicht felten bort man von Truppenoffizieren die Aeußerung: Wenn unfer Kommiffariat in Friedenszeiten nicht im Stande ift, eine Divifion von 8-10,000 Mann ordentlich und regelmäßig zu verpflegen, was foll bann aus uns werden, wenn wir erft bei 100,000 Mann ftark einmal zu ernstlichem Kriege ins Felb ruden? Wir halten es fur feine mußige Aufgabe, diese schwere, für den Kommissariatsstab nicht sehr schmeichelhafte Frage einer einläßlichen Erörterung gu unterziehen.

Wir konnen die Urfachen des mangelhaften Verpflegungsbienstes in Truppenzusammenzugen nicht wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, in den Bersonen finden, welche jeweilen zur Beforgung und Ueberwadung desselben einberufen werden. Es liegen die= felben unserer Ansicht nach vielmehr in Anordnun= gen, welche ohne Buthun und ohne Berathung ber in ben Dienft berufenen Offigiere getroffen werben und auf welche ihnen feinerlei Ginwirkung gufteht.

Unfere Wiffens haben alle fur die Truppenzusam= menguge bisher abgeschloffenen Bertrage über Liefe= rung von Brod, Fleisch, Fourage 2c. die unglückliche Bestimmung enthalten, daß der Lieferant, neben der Lieferung auch noch die Distribution auf den jewei= len bezeichneten, fehr gahlreichen Kaffungepläten ber Truppen und zwar ohne eine besondere diesfällige Entschädigung zu übernehmen habe. Oberflächlich betrachtet, scheinen berartige Berträge ben boppelten Vortheil der Ersparniß von vielleicht ein paar tau= Wochen und die Vereinfachung ber Obliegenheiten ber Verpflegungsoffiziere barzubieten.

Diefe beiden Bortheile, beren zweiter eine arge Täuschung ist, mögen fortwährend, allen mißbeliebi= gen Erfahrungen zum Trop, die Beibehaltung bes einmal eingeschlagenen Verfahrens bestimmt haben.

Wir behaupten, daß eine ordentliche und regel= mäßige Berpflegung niemals erzielt werben fann, wenn ber Lieferant gleichzeitig Diftribuent ift und daß biefe Doppellstellung des Lieferanten neben bem einzigen Bortheil hiebei einer fleinen Koftenersparniß, wetche nur gar nicht in Betracht tommen fann, bie größten Nachtheile und Gefahren zur Folge hat.

Es ift vorerft eine phyfische Unmöglichkeit, daß ein Lieferant tagtäglich neben bem bie größte Umficht und Thatigfeit erheischenden Ankauf und ber Ber= beischaffung ber für ein größeres Truppenkorps er= forderlichen Lebensmittel auf einen bestimmten Saupt= plat auch noch die immer wechselnde Distribution auf 15—20 Faffungspläßen orbentlich und regelmäßig besorge. Das Eine ober das Andere muß bei ber Berbindung biefer Funktionen leiben, ob ber Lieferant fich auch Tag und Nacht keine Ruhe gonne. Ent= weber fallen die Lieferungen schlecht aus, ober bie Diffribution wird unregelmäßig beforgt. Thatfache ift, daß gewöhnlich beibes zusammen geschieht. Auffallend ift es, daß die Urfachen fo natürlicher Er= scheinungen immer anderswo gesucht worden find. Der Ankauf ber Lebensmittel und beren Vertheilung an die Truppen find überhaupt zwei ganz verschie= bene Aufgaben, die nie und nimmer in einer und berselben Sand vereinigt werben follten.

So unzweckmäßig es ware, burch bas Rommiffa= riat felbst die Unfäufe zu vermitteln, ebenso ungeschickt und nachtheilig ift es, die Distribution, welche ftreng militärisch geregelt und organisirt fein muß, einem Privatmann zu übertragen, ber hierin gar feine Uebung und Routine hat. Der Lieferant bedient sich zur Aushülfe theils feiner Rnechte, theils anderer vorübergehend Angestellter, Leute, die in teiner Beise in ben Dienst eingeschult find. Er felbst ift ben gangen Tag auf ben Beinen, überall und nirgenbe, fend Franken mahrend einer Dienstdauer von einigen fo daß es oft geradezu unmöglich ift, ihm fofort Auftrage zu übermitteln, von beren punttlicher Ausführung bie geordnete Verpflegung eines ganzen Korps am folgenden Tage abhängt.

Wer will bem Lieferanten mit Recht zumuthen, ohne Entschädigung die Zahl feiner Fuhrwerke und Angestellten auf diejenige Sobe zu bringen, welche erforberlich ift, um alle Kaffungspläte fo zu fagen gleichzeitig zu einer bestimmten Stunde, welche ben Truppen zuverlässig mitgetheilt werden kann, zu be= bienen, um zu verhindern, daß die Truppen oft bis in die tiefe Nacht und gar noch vergeblich auf die Faffungen zu warten gezwungen find? Soll man vom Lieferanten forbern, bag er vor bem Beginn eines Feldzuges sämmtliche Ortschaften, in welche möglicher Weise die Truppen verlegt ober verschlagen werden konnen, bereist und auskunbschaftet, bamit nachher im Tagesbefehl den betreffenden Korps an= gezeigt werden fann, in S. wird beim Engelwirth, in R. bei der Krone, in B. vor dem Oberthor u. f. f. gefaßt; benn biefe Ungaben find unerläßlich, wenn man verhindern will, daß Fassungsmannschaft und Lieferant fich, wie bieß in einem Truppenzusammen= jug häufig vorkommt, Stunden lang vergeblich ju treffen suchen und babei bie fostbarfte Beit verlieren.

Wie verträgt es fich mit der Geheimhaltung Ber militärischen Dispositionen, wenn der Lieferant, ein Privatmann, ber erfte ift, welchem fammtliche Dislokationen vor Allem mitgetheilt werden muffen?

Gben so gut und aus den gleichen Gründen wie bie Distribution ber Lebensmittel konnte man auch 3. B. ben Feldwachtbienft und Sicherheitsbienft ei= nem Unternehmer in Afford geben ober verpachten. Ob dieser ober seine Angestellten etwas davon ver= stehen, ist gleichgültig, benn wie bei der Distribution bie Kommissariatsoffiziere, so hat man ja fur ben Bacht= und Sicherheitsbienft bie Truppenoffiziere, welche fur gehörige Ausübung biefer Dienstzweige verantwortlich find. Wenn die Herren Affordanten ihre Verpflichtungen nicht halten ober nicht halten können, so nimmt man einfach die verantwortlichen Offiziere beim Rragen, welche bann hinwieder gegen bie Unternehmer bie ftipulirten Strafbestimmungen, d. h. Abzüge, recht viele Abzüge, daß ihnen die Bahne madeln, in Anwendung zu bringen beantragen konnen, wodurch freilich die Sache felbft nicht beffer gemacht wird.

Die Stellung bes Kommissariatsoffiziers ist unter folden Verhältniffen eine troftlose. Man belaftet ihn mit aller Verantwortlichkeit, gibt ihm aber auch kein einziges Mittel an die Sand, berfelben Genuge zu leisten. Man bett fie in einem fort auf die Lieferanten, fie find jedoch nicht zu Gelbstankaufen be= fugt, in Fallen, mo fie bas verspatete Gintreffen ber Lieferungen voraussehen, fie haben in jedem einzelnen vorkommenden Falle, b. h. nach einem fait accompli bie Ermächtigung bes Rommandanten einzuholen und biese kommt begreiflich immer zu spat. Nehmen wir an, es sei ein Korps beordert, Morgens 6 bis 7 Uhr zu faffen, bann zu Monovern auszurucken und am Abend andere Quartiere zu beziehen. Der Lie= ferant erscheint um 6 Uhr nicht, ber Kommissär fängt

chen, es wird halb acht, die Truppen ziehen ab, die Fassungsmannschaft bleibt zuruck und wird die Le= bensmittel, wenn fie kommen follten, nachführen. Der Lieferant ift auch um 8 Uhr, halb 9 Uhr noch nicht da; man kann nicht länger warten, ber Rom= miffar fleigt zu Pferd, um den Rommandanten auf bem vielleicht 2 Stunden entfernten Manovrierfeld aufzusuchen und von ihm die nöthigen Weisungen und Bollmachten für biefen Fall einzuholen. Er hatte aber langst auf dem Wege nach ben neuen Standquartieren fich befinden follen, um ber orbent= lichen Unterbringung der Truppen und Pferde fich zu verfichern; er muß baber heute Alles bem Bufall überlassen und hat trot bestem Willen, trot aller Tuchtigkeit und trop der Benuhung jeden Augen= blicks bas Bergnugen, zu wiffen, baß fein Dienft schlecht besorgt ist, und daß er von den Truppen als ein unzuverlässiger, unpraktischer, feiner Aufgabe nicht gewachsener Mann angesehen wird.

Das Kommiffariat kann billigerweise nur bann für eine regelmäßige ordentliche Verpflegung verant= wortlich gemacht werden, wenn ihm gewiffe unerläß= liche und unmittelbare Vollmachten zu Selbstankaufen in bringenden Fällen mit nachheriger Verant= wortung, fowie eine birette felbstthatige Ginmirkung auf die Distribution, auf den Transport der Subfi= stenzmittel aus den Hauptmagazinen auf die festge= stellten Faffungspläte in ber Weise eingeräumt mer= den, daß man ihm hiefür die von ihm nöthig erach= tete Anzahl bespannter Fuhrwerke mit unter militä= rische Disziplin gestellter Bedienung zur Verfügung stelle, die Lieferanten nur zur Ablieferung ber Le= bensmittel in ein Hauptmagazin verpflichtet und fol= chergestalt die Funktionen der unkundigen und unzu= verlässigen Privatangestellten der Lieferanten an die Rommiffariatsoffiziere überträgt.

Die oben angeführten Uebelstände wurden mit die= fer, die Thätigkeit der Lieferanten vereinfachenden und auf bas Maß bes Möglichen und Erreichbaren zurudführenden Menderung beseitigt. Das Rommis= fariat konnte Stunde und Ort ber Faffungen fur jede Truppenabtheilung genau anzeigen, und leicht bafur forgen, daß die Vorrathe im Sauptmagazin immer in guter Qualitat, sowie in ausreichenber Quantitat fur bie folgenden Tage gehalten wurden; es mußte, wo es die Lieferanten zu treffen hatte und ware im Stande, auch bei schnell wechselnden Dislokationen ohne Schwierigkeit den Transport auf alle Faffungspläte zu bewerkstelligen, da ihm erforderli= chen Falles Requisitionsfuhren zu Gebote fteben."

Darauf erwiedert nun ebenfalls ein Rommiffariats= offizier in Nr. 54 und 55 wie folgt:

"In Nr. 50 ber N. 3. 3. wurden mit obigem Titel von einem, wenigstens icheinbar, Sachvertrau= ten Anfichten und Bemerkungen über das bisher Un= zulängliche bes genannten Dienstes mitgetheilt und die bezüglichen Mängel hervorgehoben und zu fünf= tiger Verhütung empfohlen, die aber der gegenwär= tigen Behelligung bedürfen, zumal denfelben eine Wichtigfeit beigemeffen werben mochte, welche ihnen noch abgeht, und Borschläge vorgebracht werden, mit an bebeutend unruhig zu werden, die Truppen flu- beren Ausführung boppelt zu zögern ift, bevor wir eine Bahn verlassen, die sich bis dahin als die einfachste, praktische und dienstsicherndste für unsere Bershältnisse bewährt hat. Es kann und muß mit Hinsweisung auf die offiziellen Akten erinnert werden, daß bei allen eidgenösstschen Bewassnungen diese Jahrhunderts, und zwar gerade seit 1806, es beinahe ausschließlich der Verpstegungsdienst oder die Deeresversorgung gewesen und noch ist, womit sich die eidgenössische Armeeverwaltung ausgezeichnet hat. Dier sind namentlich die Jahrgänge 1847/48 und 1856/57 zu erwähnen. Die nähere Beleuchtung weniger einzelner Vorfälle war so folgenlos, daß neben dem Umfange der größern Leistungen sie kaum der Erwähnung verdienen.

Die Armeeverwaltung hat für die Verpflegung und Unterkunft der sammtlichen Divisionen im Feldzuge gegen ben Sonderbund in einer so unerwarteten und ausgezeichneten Weise geforgt, daß felbst von den na= her Eingeweihten faum begriffen werden konnte, wie ohne besonders umfaffende Magnahmen, ohne Bollmachten und spezielle Auftrage, ja felbst ohne Rrebitanweisungen es von ber Um= und Vorsicht eines Einzelnen, zumal noch in privater Stellung, gewagt und fo gludlich burchgeführt werden fonnte, in we= nigen Tagen vor der Mobilmachung der Truppen ber XII Stände für biese auf allen burch bas Trup= venkommando angewiesenen Stationen bie Naturalien fur Mannschaft und Pferde anzuschaffen und bereit zu machen, und nebenbei noch, so weit es die An= spruche der Ginwohner betreffen mochte, auch diese in ihren freien und zahllosen Leistungen zu berück= fichtigen.

Diese einzige Erscheinung wurde in ben Berichten bes hochverehrten Oberbefehlshabers ausführlich aneerkannt und mit ausgezeichneter Befriedigung hervorgehoben.\*) Diese war um so benkwürdiger, als gerade damals die in der Nähe der Schweiz aufgeftellten fremden Kriegsheere in Beziehung auf Berpflegung und Zubehörde mit vielfältigen empfindlichen Mängeln zu kämpfen hatten.

Die einzelnen Bewaffnungen von 1848, 49, 50 und 51 in Graubunden und Teffin hatten feine be= sondere Vorkehren nöthig gemacht; der vortreffliche Wille ber Bevölkerung und Gemeindskorporationen gab allerwärts fräftigen Vorschub und wenn auch bei einzelnen Korps die Naturalverpflegung aushulfsweise einzutreten hatte, so war es bei den vor= handenen Ortsverhältniffen wohl nur in der Billig= feit begründet, an anerkannte biensttüchtige solide Private jener Gegenden bergleichen vorübergebende Lieferungen vorzugsweise zu überlaffen, befonders wo deren Angebote noch im Vortheil der Armeeverwal= tung erkannt werden mußten. Ja, mehrere Bemein= ben Graubundens fanden es ihrem Intereffe gutrag= licher, die Lieferung von Brod und Fleifch fur eigene Rechnung zu übernehmen und dafür die eidgenöffi= ichen Bergutungen zu erwerben, wobei in Betreff der Rulagen die Eruppen fich eben fo gut befinden fonnten.

Wenn auch zur Zeit nicht an die große Glocke

gehängt, so wurden zu den Vorbereitungen eines Feldzuges gegen preußische Angriffe 1857 vom Orn. Oberbefehlshaber und ben Oberbehörden bereits im Oftober 1856 Verfügungen und Anordnungen be= rathen und eingeleitet, die von der anerkannten ho= hen Wichtigkeit ber Sachlage Zeugniß geben. In Folge diefer hatte auch die Armeeverwaltung recht= zeitige Fürforge eintreten laffen, um jeden Bedarf an Berpflegung und fur Unterkunft der Truppen im ausgedehnteften Sinne, felbft jenfeits unferer Brengen zu fichern. Auch biefe Umftanbe konnen atten= mäßig bewiesen werben. Die Bewaffnungen 1859 im Teffin und 1860 in Genf hatten fur ihre fpeziellen Stellungen feine befondern Berfügungen no= thig, ihre administrativen Abtheilungen verblieben unter ber Leitung bes Oberkriegskommiffariats und wurden einverständlich mit den resp. Truppenkom= mando's durch ihre Divisions-Rriegskommissariate vollzogen, ohne daß für die Truppen selbst irgend welche Nachtheile entstanden waren.

Wenn durch alles oben Angeführte nachgewiesen wird, daß fur ben Berpflegungsbienst der Armee, worunter wir eine großartige Aufstellung verfteben, bei diefer fur ihren Bedarf an Mundvorrathen, Ge= realien und Pferdeunterhalt niemals keine Verlegen= heit entstehen konne und wir vielmehr durch Rach= eiferung des nationalen Sandels und eigener Be= triebsamkeit, in Verbindung mit den je nach den politischen Berhältniffen befreundeten öftlichen oder nordwestlichen großen Marktpläten, unfere Berproviantirungen vollständig unterhalten konnen, fo muß dem bisherigen freien Verfahren entschieden ber Vor= zug gegeben werden. Für Lieferungen an Brodutten jeder Art werden stets genugende konkurrirende Eingaben vorliegen und eine völlig fichernde Ausmahl gestatten, wozu der bisher in der Regel gul= tige Grundsat freier Konfurreng bas feinige beiträgt.

Lieferungen an eidgenöffische Truppen in Schulen, Wiederholungskursen und jährlichen Zusammenzügen können und sollen nicht in die gleiche Behandlung gehören. Sie haben vielmehr bei ihrer vorübergeshenden Eigenthümlichkeit des Unterrichts unter der besondern Anordnung des eidgenöffischen Militärdespartements zu verbleiben und unter der Leitung des Oberkriegskommissariats, das hiezu seine abgeordneten Beamten verwendet.

Die Bebürfnisse bes Hauptwaffenplates Thun werben schon über 10 Jahre zu allgemeiner Befriedigung bes Verpflegungsbienstes und mit Gutheißen bes eidgen. Finanzbepartements in einer Weise bes sorgt, die nichts zu wünschen übrig läßt. Auf ansbern Waffenpläten und auf Terrains größerer Zusammenzüge ist man hinreichend bekannt, um die besten Angedote für Lieferungen, sei es durch Privatunternehmung, sei es durch Gemeinden, zu erhalten; die Mitwirkung hiebei der Kantonskriegskommissariats hat sich in neuerer Zeit gut gemacht und das an die Betreffenden verwendete Vertrauen gerechtsertigt. Ueberhaupt kann es nur im allgemeinen Interesse unserer Wehrschigkeit liegen, sowohl diese Kantonalbeamten bei Truppenbesammlungen und Vers

<sup>\*)</sup> Dufour's Bericht Juni 1848 G. 30.

legungen mehr zu verwenden, als auch benselben in ben einzelnen Landesgegenden Freunde und Gönner zu erwerben; ist boch die birekte Entschäbigung bes Staates allzu gering, um in Anschlag gebracht zu werben.

Ueber einen andern wichtigen Abschnitt wollen wir und später vernehmen lassen; er betrifft die neue Organisation bes eidgenössischen Militärfuhrwesens, bas sowohl für die einzelnen Korps als für die Bewegungen von Materiellem burchgreifende Beränderungen gebietet und die vorläufige Ausmerksamkeit Aller in Anspruch nimmt, die sich bisher und inskunftige damit zu beschäftigen haben.

Indem wir nunmehr jum Schluffe jenes Artifels (Nr. 51 ber N. 3. 3.) übergehen, wiederholen wir vorerft, bag bie Berpflegungelieferungen fur ben Felbbienft ber eidgenössischen Armee ftete und in ber Regel Sache bes im großen hauptquartier unmittel= bar dem Oberbefehlshaber zugeordneten Chef ber Armeeverwaltung waren, ber in seinen Funktionen einem Commissaire des Guerres Ordonnateur en chef bei ber frangofischen Armee ungefähr gleichge= ftellt war und unter perfonlicher Berantwortlichkeit ben gesammten umfaffenben Dienft zu leiten hatte. So war es unter heer, hirzel, Zundt und Sching 1805—1847. So lange die vorzüglichsten inländi= schen Sandelsfirmen und Landwirthe in lobenswer= ther Nacheiferung fich bemuhten, ben Bebarf an Beu und haber für die Pferde der Armee der Bermal= tung zu billigen Marktpreifen und auf allfällige Termine anzubringen, war auch tein Grund fur biefe unter Sandlern und gewinnfuchtigen Spekulanten eine Konfurrengjagd zu eröffnen. Fur bie Mund= portionen waren stets vorzugliche größtentheils burch ihre Lokal= und Personal=Verhaltniffe aktreditirte Unternehmer, die zu unbedeutenden Preiserhöhungen ihre Distributionen auf jeglichen Platen ber offiziel= Ien Anweifung vollzogen. Die Brodlieferungen bo= ten vollends gar feine Schwierigfeit bar; Unter= nehmer fanden fich stets auf allen Punften und auch die Versuche einer eigenen Regie mit angekauftem Betraibe und Mehl haben fich bewährt, als im Ditober 1847 durch Rolleftivbaderei fammtliche Pfiftereien in Bern nie es bis gur Lieferung von 50 bis 60,000 Rationen täglich bringen mochten.

Gleiches Verfahren würde auch bet erstem Bedarf eingeschlagen, so weit es ein Armeeaufgebot betreffen sollte; für Friedenszeit, Schuldienst, Instruktionsturse u. s. w. erachten wir berartige spezielle Vorskehren überstüssig und überlassen sie, wie schon gesagt, dem ständigen Oberkriegskommissariat und seinen Delegirten unter Referat an das eidgen. Militärdepartement.

Die Rommissariatsbeamten unmittelbar und in allen Fällen mit Vorsorge ber Lieferungen zu beaufstragen, könnten wir durchaus nicht gut finden; es paßt schon nicht, die gleiche Hand mit dem Konstraktsabschluß zu beauftragen, die dessen Bollziehung und die Ablieferungen in Qualität und Quantität zu kontroliren hat. Dieses letztere hätte jederzeit zu verbleiben und es wird dem Kommissariatsbeamten bei Divisionen und Brigaden noch immer Zeit und

Gelegenheit genug bleiben, ihr Intereffe fur ben richtigen Gang bes Berpflegungsbienftes zu beweisen.

Wir schließen somit unsere Darstellung mit bem barauf begründeten Wunsche, daß die bisherigen gesethlichen und von kompetenter Behörde gegebenen Borschriften über den Verpflegungsdienst bei der eide genösstschen Armee, wenigstens für einstweilen und für so lange, beibehalten werden möchten, bis auch in dieser Richtung ein anderes die Bedürfnisse der Armee wie der schweizerischen Bevölkerung nicht mine der sicherndes neue System Prüfung und Anerkensung gefunden hat."

Wir schließen biese Mittheilungen mit ber Bemerfung, daß wir auf biesen höchst wichtigen Gegenstanb zurudkommen werben.

## Die Belagerungsübung von Julich,

befonbere bom artilleriftifchen Standpunkt betrachtet.

(Aus ber Allg. Darmftabter Militar-Btg.)

Mit hoher Spannung wurde der Belagerungsübung von Jülich, welche im September 1860 stattfand, entgegensehen; einmal ist eine solche Uebung
überhaupt sehr selten, und weiter war vorauszusehen,
baß weitgreifende Aenderungen im Gebiete des Genie- und Artilleriewesens eine Folge der dabei stattsindenden Versuche sein würden. Der Erfolg hat
bieser Voraussetung entsprochen: es werden die Bunbesfestungen mit Geschützen nach preußischem System
ausgerüstet, und schon hat Generallieutenant von
Prittwitz in einer besondern Denkschrift Andeutungen
gegeben, daß und wie die Festungen gegen die Wirtung der preußischen Perkussionsgeschosse geschützt werben müssen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die k. preußische Regierung fremdländischen Offizieren den Zutritt zu den Uebungen gestattete, wurde freudig begrüßt und weit umfassender Gebrauch von dieser Erlaudniß gemacht; auf keine andere Weise hätte sich das allgemeine Urtheil so schnell bilben können, daß das preußische System in seiner Anwendung auf Festungsund Feldgeschüße, soweit lettere nicht von reitender oder fahrender Artillerie bedient werden, Borzüglisches leiste.

Wir werben ben Gang ber Belagerungsübung im Allgemeinen angeben, babei aber bie Leistungen ber Artillerie besonders im Auge behalten. Das System ber Geschüße und Geschoffe, welches bier seine Schlußeprobe bestehen sollte, burfen wir als bekannt vorausesen; es kamen beim Schießen in Anwendung:

- 4 eiserne Festungs= und 2 Gußstahl=6Pfünder; Gewicht des Geschoffes 13 Pfd. 17 Loth; La= dung 1,2 Pfd.
- 4 eiserne schwere und 2 broncene 12Pfünder; Gewicht des Geschoffes 29 Pfb. 3 Loth; Ladung 2,1 Pfb.